
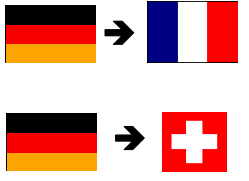


<p>Anlage</p> 	<p>Information für Ausbildungsbetriebe mit Sitz in Deutschland</p> <p>zu Versicherungsschutz und Haftpflicht bei einem Auslandspraktikum in Frankreich oder in der Schweiz</p>	
--	--	---

Wir empfehlen, den Versicherungen rechtzeitig den Beginn und die Dauer des Auslandspraktikums mitzuteilen!

Sozialversicherung

Arbeitnehmer und Auszubildende, die für einen begrenzten Zeitraum betrieblich ins Ausland entsandt werden, haben den gleichen Anspruch auf beschäftigungsabhängige Versicherungsleistungen wie im Inland. Denn für die Kranken- und Unfallversicherung gilt in der Regel das Prinzip der „Ausstrahlung“. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz bei Entsendung von Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden ins Ausland „mitgenommen“ wird (siehe SGB IV, § 4 Abs.1).

Im Rahmen der Krankenversicherung empfiehlt es sich, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) zu besorgen. Ansonsten müsste der Patient im Ausland unter Umständen in Vorleistung treten und erhielte die Kostenerstattung erst nach Rückkehr in sein Heimatland.

Außerdem muss das Formular A 1 mitgeführt werden, das die zuständige Krankenkasse ausstellt.

Bei einem Arbeitsunfall ist der Ausbildungsbetrieb zu verständigen. Dieser meldet den Unfall seiner Unfallversicherung.

Haftpflicht

Hier ist zu unterscheiden zwischen „Schäden gegenüber Dritten“ und „sonstigen Schäden“.

Für „Schäden gegenüber Dritten“ im Rahmen der Ausbildung gilt auch bei der Haftpflichtversicherung in der Regel das Prinzip der Ausstrahlung. Da das Ausbildungsverhältnis auch während des Auslandsaufenthaltes weiter besteht und der Betrieb weiterhin seine Haftpflichtversicherungsbeiträge zahlt, kommt die Haftpflicht nicht nur für Drittschäden des Auszubildenden im Inland, sondern auch für Drittschäden des Auszubildenden im Ausland auf.

Sonstige Schäden, die ein Auszubildender im eigenen inländischen Betrieb oder auch in einem ausländischen Gastbetrieb verursacht, sind nicht durch die Betriebshaftpflicht abgedeckt. Die Beteiligten müssen sich selbst gegen diese Schäden versichern.

Es wird dringend empfohlen, die Gültigkeit des Ausstrahlungsprinzips direkt bei Ihrem Versicherer abzuklären und ggf. eine Zusatzversicherung abzuschließen.

Hinweis zu den Arbeitsbedingungen

Ungeachtet der arbeitsrechtlichen oder betriebsinternen Vorschriften des entsendenden Betriebes/Staates gelten während dem Praktikum die Arbeitszeiten und die Arbeitsbedingungen des Praktikumsbetriebes bzw. des Gaststaates.

Für die minderjährigen Jugendlichen, die in einem EU-Mitgliedsstaat ein Praktikum absolvieren, findet die Richtlinie 94/33/EWG vom 22.06.1994 Anwendung.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© : EUREGIO-Zertifikat • <http://www.mobileuregio.org> • **Gesetzlicher Stand:** Mai 2017

Weitere Informationen: EURES-T Oberrhein • <http://www.eures-t-oberrhein.eu> oder info@eures-t-oberrhein.eu